

Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom xx.12.2006

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am xx.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3
Höhe der Gebühr

- (1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1) bei Wahlgrabstätten
 - a) 1. Grabstelle 868,00 €
 - b) jede weitere Grabstelle 782,00 €
 - c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr 29,00 €
 - 2) bei Reihengrabstätten
 - a) für Verstorbene unter fünf Jahren 443,00 €
 - b) für Verstorbene ab fünf Jahren 712,00 €
 - 3) bei Reihenpflegegrabstätten 851,00 €
 - 4) bei anonymen Reihengrabstätten 782,00 €

5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	434,00 €
b) jede weitere Grabstelle	391,00 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,00 €
6) a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.841,00 €
b) für die Verlängerung je Jahr	74,00 €
7) a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	564,00 €
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	23,00 €
8) bei Urnenreihengrabstätten	373,00 €
9) bei Urnenreihenpflegegrabstätten	391,00 €
10) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	356,00 €

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	853,00 €
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	427,00 €
3) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren und anonymen Reihengrabstätten	567,00 €
4) bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	886,00 €
5) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	213,00 €
6) Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	532,00 €
7) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße, je Stelle	261,00 €
8) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes, je Stelle	280,00 €

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für jede weitere Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	189,00 €
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	95,00 €
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	142,00 €

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|---------|
| 3) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle und bei Urnenreihengrabstätten | 47,00 € |
| 4) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße, je Stelle | 95,00 € |
- (5) Für Umbettung von Leichen und Urnen auf demselben Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1) bei Erdbestattungen je Grab | 2.084,00 € |
| 2) bei Urnenbestattungen je Grab | 237,00 € |
- (6) Bei Ausbettungen von Leichen und Urnen zur Überführung auf einen anderen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1) bei Erdbestattungen je Grab | 1.042,00 € |
| 2) bei Urnenbestattungen je Grab | 142,00 € |
- (7) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------------------------|----------|
| 1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier | 230,00 € |
| 2) Benutzung einer Leichenkammer | 65,00 € |
- (8) Für die Bearbeitung eines Antrages / einer Anzeige zur Aufstellung eines Grabmales oder einer sonstigen Grabanlage wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid, Tarif Nr. 4.1 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2006

Der Bürgermeister

Dzewas